

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG)

Vom 7.5.2002 (ABl. Anhalt 2002 Bd. 1, S. 11; ABl. EKD 2003 S. 188).

§ 1 Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Ev. Kirche in Deutschland i. d. F. vom 08.11.2001. „Dem 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 08.11.2001 wird zugestimmt.“

§ 2 Änderung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts i. d. F. vom 01.05.2000 wird wie folgt geändert: § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Aufnahme Getaufter, die bisher einer anderen Kirche angehörten oder ausgetreten waren, geschieht auf Antrag durch Beschluss des Gemeindegemeinderates oder in besonderen Stellen; näheres hierzu wird durch Kirchengesetz geregelt.“

§ 3 Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft.